



**Westdeutscher  
Hockey-Verband e.V.**

Westdeutscher Hockey-Verband e.V. • Friedrich-Alfred-Straße 25 • 47055 Duisburg

An den  
Ordentlichen Verbandstag des  
Westdeutschen Hockey-Verbands e.V.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Präsident

Dr. Michael Timm  
Sophie-Scholl-Str. 30  
45481 Mülheim an der Ruhr  
Tel. 0208 487639  
Fax 0208 4668873  
Mobil 0171 791840  
m.timm@whv-hockey.de

Duisburg, 01.03.2019

Westdeutscher  
Hockey-Verband e.V.  
Friedrich-Alfred-Straße 25  
47055 Duisburg  
Tel. 0203 7381-681/-682  
Fax 0203 7381-680  
info@whv-hockey.de  
www.whv-hockey.de

Bankverbindungen  
Volksbank Rhein-Ruhr e.G.  
IBAN DE 72 3506 0386  
3217 1300 02  
BIC GENODED1VRR  
Postscheckkonto Köln  
IBAN DE 90 3701 0050  
0001 4275 03  
BIC PBNKDEFF

Steuer Nr.: 109 5970 0026  
VR Duisburg: 3507

### **Antrag auf Beratung und Änderung der Satzung des WHV**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Hockeyfreunde,

hiermit beantrage ich namens und im Auftrag des Präsidiums des WHV die  
Satzung des WHV wie aus der Anlage ersichtlich zu beraten und zu ändern.

Der Antrag ist begründet durch das Bekenntnis des WHV zu den Grundsätzen der guten Verbandsführung (§ 3, Abs. 6 neu), die Neuaufnahme der WHV-Finanzordnung (§ 5, Abs. 2) sowie der Wahl eines Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung (§13, Abs. 4) sowie die Berufung weiterer Personen in das Präsidium (§16, Abs. 4 neu).

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Michael Timm)

**Anlage**

Wir leben Hockey!



Westdeutscher  
Hockey-Verband e.V.

Anlage: Änderung der Satzung des Westdeutschen Hockey-Verbands

Aktuelle Fassung der Satzung des WHV, zuletzt geändert auf dem Verbandstag am 23.04.2016	Änderungsvorschlag
<b>§ 3 Zweck</b>	<b>§ 3 Zweck</b> Absatz 1 bis 5 unverändert  (6) Der WHV bekennt sich zu den Grundsätzen der guten Verbandsführung (auf der Basis des Ethik Codes des WHV).
<b>§ 5 Rechtsgrundlagen</b>  (2) Die Ordnungen sind: 1. die Beitragsordnung, 2. die Ehrungsordnung, 3. die Jugendordnung, 4. die Durchführungsbestimmungen (SPO WHV) zur Spielordnung des DHB (SPO DHB) und 5. die Schiedsrichterordnung.	<b>§ 5 Rechtsgrundlagen</b> Absatz 1, 3 bis 7 unverändert  (2) Die Ordnungen sind: 1. die Finanzordnung 2. die Beitragsordnung, 3. die Ehrungsordnung, 4. die Jugendordnung, 5. die Durchführungsbestimmungen (SPO WHV) zur Spielordnung des DHB (SPO DHB) und 6. die Schiedsrichterordnung.
<b>§ 13 Verbandstag</b>  (4) Die Tagesordnung, die bei der Einberufung bekanntzugeben ist, muss folgende Punkte enthalten:  1. Prüfung der Vollmachten, Feststellung der Stimmen 2. Berichte des Präsidiums und der Leiter der Ausschüsse 3. Bericht der Kassenprüfer 4. Wahl eines Versammlungsleiters 5. Entlastung des Präsidiums 6. Wahlen der Mitglieder des Präsidiums auf die Dauer von zwei Jahren wie folgt: Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten Sport und des Vizepräsidenten Sportentwicklung und Vereinsmanagement, zweier Kassenprüfer und zweier Ersatzkassenprüfer sowie Bestätigung des auf dem Verbandsjugendtag gewählten Vizepräsidenten Jugend in Jah-	<b>§ 13 Verbandstag</b> Absatz 1 bis 3 und 5 bis 9 unverändert  (4) Die Tagesordnung, die bei der Einberufung bekanntzugeben ist, muss folgende Punkte enthalten:  1. Prüfung der Vollmachten, Feststellung der Stimmen 2. Berichte des Präsidiums und der Leiter der Ausschüsse 3. Bericht der Kassenprüfer 4. Wahl eines Versammlungsleiters 5. Entlastung des Präsidiums 6. Wahlen der Mitglieder des Präsidiums auf die Dauer von zwei Jahren wie folgt: Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten Sport und des Vizepräsidenten Sportentwicklung und Vereinsmanagement, zweier Kassenprüfer und zweier Ersatzkassenprüfer, eines Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung sowie Bestätigung des auf dem

Wir leben Hockey!





Westdeutscher  
Hockey-Verband e.V.

Aktuelle Fassung der Satzung des WHV, zuletzt geändert auf dem Verbandstag am 23.04.2016	Änderungsvorschlag
<p>ren mit gerader Jahreszahl; Wahl des Vizepräsidenten Kommunikation, des Vizepräsidenten Finanzen, des Vizepräsidenten Schiedsrichter und der Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, weiterer Beisitzer sowie mindestens zwei Ersatzrichter) in Jahren mit ungerader Jahreszahl.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>7. Festsetzung des Verbandsbeitrags und Verabschiedung des Etats</li><li>8. Anträge</li><li>9. Festsetzung des Tagungsortes für den nächsten Verbandstag</li><li>10. Verschiedenes</li></ol>	<p>Verbandsjugendtag gewählten Vizepräsidenten Jugend in Jahren mit gerader Jahreszahl; Wahl des Vizepräsidenten Kommunikation, des Vizepräsidenten Finanzen, des Vizepräsidenten Schiedsrichter und der Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, weiterer Beisitzer sowie mindestens zwei Ersatzrichter) in Jahren mit ungerader Jahreszahl.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>7. Festsetzung des Verbandsbeitrags und Verabschiedung des Etats</li><li>8. Anträge</li><li>9. Festsetzung des Tagungsortes für den nächsten Verbandstag</li><li>10. Verschiedenes</li></ol>
<p><b>§ 16 Präsidium</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>(4) Das Präsidium kann eine hauptamtliche Kraft als Geschäftsführer und/oder Fachkraft für Jugendarbeit, Sportentwicklung und Vereinsmanagement bestellen.</li><li>(5) Der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und der Vizepräsident Jugend sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist zur Alleinvertretung berechtigt.</li><li>(6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Präsidiumsmitglieder anwesend sind.</li></ol>	<p><b>§ 16 Präsidium</b> Absatz 1 bis 3 unverändert</p> <ol style="list-style-type: none"><li>(4) Das Präsidium kann weitere Personen zur Wahrnehmung spezieller Funktionen und Aufgaben (ohne Stimmrecht) berufen. Die Bestätigung der Berufung erfordert die Zustimmung des Verbandsausschusses bzw. beim Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung (Good Governance) die Zustimmung des Verbandstags.</li><li>(5) Das Präsidium kann eine hauptamtliche Kraft als Geschäftsführer und/oder Fachkraft für Jugendarbeit, Sportentwicklung und Vereinsmanagement bestellen.</li><li>(6) Der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und der Vizepräsident Jugend sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist zur Alleinvertretung berechtigt.</li><li>(7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Präsidiumsmitglieder anwesend sind.</li></ol>

Wir leben Hockey!





**Westdeutscher  
Hockey-Verband e.V.**

<b>Aktuelle Fassung der Satzung des WHV, zuletzt geändert auf dem Verbandstag am 23.04.2016</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
(7) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.	(8) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

*Wir leben Hockey!* 